

## Anlage 2: Ausübungserklärung (verbindliche Version)

### Weisung und Bevollmächtigung nebst Ausübungserklärung

an die Depotbank \_\_\_\_\_

zur Weiterleitung an die Zentrale Abwicklungsstelle (die rechtsgültige Übermittlung der Weisung und Bevollmächtigung ist ausschließlich über die jeweilige Depotbank möglich und muss zwingend um deren Bestätigung ergänzt werden)

<i>Name, Vorname</i>	
<i>Name, Vorname*</i>	
<i>Straße</i>	
<i>Postleitzahl und Ort</i>	
<i>Telefonnummer</i>	
<i>Kontonummer</i>	
<i>Depotnummer</i>	
<i>Bankleitzahl/ Bank</i>	

\* sollten mehrere Personen zum Zeitpunkt des Umtausches Depotinhaber sein, bitte sämtliche Depotinhaber auflühren.

- nachstehend „**AKTIONÄR**“ -

Am 1. August 2025 wurde der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**BGAV**“) zwischen der Deutsche Wohnen, Berlin („**Deutsche Wohnen**“), als abhängiger Gesellschaft und der Vonovia SE, Berlin („**Vonovia**“), als herrschender Gesellschaft in das Handelsregister der Deutsche Wohnen eingetragen. Darin verpflichtet sich Vonovia, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs der Deutsche Wohnen dessen auf den Inhaber lautende Aktien der Deutsche Wohnen („**Einbringungsaktien**“) im Tausch gegen neue Aktien von Vonovia („**Abfindungsaktien**“) im Umtauschverhältnis jeweils einer Einbringungsaktie zu 0,7950 Abfindungsaktien zu erwerben („**Abfindungsangebot**“).

Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Vonovia vom 24. Januar 2025 wurde das Grundkapital von Vonovia hierzu um bis zu € 55.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 55.000.000 auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital**“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung der Abfindungsaktien im Rahmen des Abfindungsangebots. Der Beschluss über die bedingte Kapitalerhöhung wurde am 24. Juli 2025 in das Handelsregister von Vonovia (Amtsgericht Bochum) eingetragen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Hauptversammlungsbeschluss verwiesen.

Die Abfindungsaktien entstehen aus einer Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital, wobei die Einbringungsaktien, für die das Abfindungsangebot angenommen wird, als Sacheinlage in die Vonovia eingebracht werden.

Dies vorausgeschickt, nimmt der AKTIONÄR für

\_\_\_\_\_ Stückaktien der Deutsche Wohnen (Einbringungsaktien)  
(ISIN DE000A0HN5C6/WKN A0HN5C)

das Abfindungsangebot an. Der AKTIONÄR weist die als zentrale Abwicklungsstelle fungierende DEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT („Deutsche Bank“ oder „Zentrale Abwicklungsstelle“) an, diese Annahmeerklärung des AKTIONÄRS als Erklärungsbotin des AKTIONÄRS der Vonovia zu übermitteln. Die mit der Ausübungserklärung beauftragte Annahme des Abfindungsangebots gegenüber Vonovia geht der Vonovia gemeinsam mit der Bezugserklärung zu, die die Deutsche Bank im Namen und für Rechnung des AKTIONÄRS gegenüber der Vonovia abgibt (vgl. unten unter a)). Der AKTIONÄR erkennt an, dass (i) für die wirksame Annahme des Abfindungsangebots der Zugang der vollständig ausgefüllten Ausübungserklärung bei der Zentralen Abwicklungsstelle erforderlich ist, wobei es für Zwecke der Wahrung der im BGAV festgelegten Frist für die Annahme des Abfindungsangebots auf den rechtzeitigen Eingang der Ausübungserklärung bei seiner Depotbank ankommt, und (ii) eine Abwicklung direkt vor oder zwischen den ordentlichen Hauptversammlungen der Deutsche Wohnen und Vonovia ggfs. nicht direkt erfolgt und Abfindungsaktien erst später als üblich entstehen und ausgegeben werden können.

Der AKTIONÄR sichert zu, dass er rechtlicher Eigentümer der Einbringungsaktien ist, diese nicht verpfändet oder sonst mit Rechten Dritter belastet sind und auch nicht an Dritte abgetreten wurden oder in sonstiger Weise über sie verfügt wurde.

Der AKTIONÄR überträgt die Einbringungsaktien an die als zentrale Abwicklungsstelle fungierende Deutsche Bank („Deutsche Bank“ oder „Zentrale Abwicklungsstelle“) und bevollmächtigt die Deutsche Bank unwiderruflich, unter Befreiung von dem Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) und mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, sämtliche zur Abwicklung des Abfindungsangebots nach Maßgabe des BGAV erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben sowie entgegenzunehmen, und insbesondere im Namen und für Rechnung des AKTIONÄRS als dessen Vertreter

- a) die Bezugserklärung des AKTIONÄRS gegenüber Vonovia abzugeben und dabei zu erklären, dass die Differenz zwischen dem Wert der Einbringungsaktien und dem (geringsten) Ausgabebetrag der Abfindungsaktien, soweit rechtlich zulässig, in die Kapitalrücklage der Vonovia SE nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 Handelsgesetzbuch zu buchen ist,
- b) zeitgleich mit der Abgabe der Bezugserklärung an Vonovia die Einbringungsaktien einem bei der Deutschen Bank eingerichteten Abwicklungsdepot, das für und im Namen der Vonovia geführt wird, gutschreiben und somit das Eigentum an den Einbringungsaktien als Sacheinlage auf die Vonovia zu übertragen,
- c) den im Rahmen des Abfindungsangebots gegenüber der Vonovia bestehenden Anspruch auf die Abfindungsaktien geltend zu machen,
- d) die Abfindungsaktien entgegenzunehmen sowie diese an die Depotbank des AKTIONÄRS liefern zu lassen, und

- e) sämtliche entstehenden Spitzen (Aktienspitzen an Abfindungsaktien) auf Einzelaktionärsbasis für Rechnung des AKTIONÄRS zu verwerten und zu diesem Zweck mit anderen Aktienspitzen zusammenzulegen sowie den Erlös aus der Verwertung an die Depotbank des AKTIONÄRS überweisen zu lassen.

Der AKTIONÄR erkennt ferner an, dass

- a) zwischen der Übermittlung dieser Weisung und Bevollmächtigung nebst Ausübungserklärung und der Übertragung der Einbringungsaktien an die Zentrale Abwicklungsstelle einerseits und der Lieferung der Abfindungsaktien an den AKTIONÄR andererseits abwicklungsbedingt ein Zeitraum von bis zu ca. 2 Wochen liegen kann sowie
- b) die Gutschrift der Erlöse aus der Verwertung der Aktienspitzen auf sein Konto bei seiner Depotbank ggfs. erst nach der Lieferung der Abfindungsaktien, wie vorstehend beschrieben, erfolgt und die ihm jeweils gutgeschriebenen Erlöse für Aktienspitzen auf der Basis des durchschnittlichen Erlöses je Abfindungsaktie ermittelt werden, welche die Deutsche Bank durch Zusammenlegung und Verwertung der Aktienspitzen namens und für Rechnung des AKTIONÄRS erzielt hat bzw. auf Basis des XETRA-Schlusskurses der Aktien der Vonovia zwei Tage vor dem Verwertungstag.

Der AKTIONÄR erklärt des Weiteren, dass er

- a) über seine Einbringungsaktien bis zum Abschluss der vorgenannten Abwicklung nicht anderweitig verfügen wird; wenngleich er auch nach Lieferung an die Zentrale Abwicklungsstelle noch bis zur letztendlichen Gutschrift der Einbringungsaktien auf dem vorgenannten Abwicklungsdepot der Vonovia bei der Deutsche Bank Eigentümer der Einbringungsaktien bleibt;
- b) auf eine Annahmeerklärung seitens der Vonovia verzichtet (§ 151 BGB);
- c) sich zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Ausübungserklärung nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan oder sonst in einer Jurisdiktion aufhält, nach der der Bezug neuer Aktien der Vonovia Beschränkungen unterliegt oder unzulässig wäre;
- d) sich bewusst ist, dass die Abfindungsaktien nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933, in der jeweils geltenden Fassung (der „**Securities Act**“), registriert wurden oder werden und dass sie nicht in die USA verkauft oder dort angeboten werden dürfen außer auf Grundlage einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder in einer Transaktion, die diesen nicht unterliegt; und
- e) keine „U.S. Person“ im Sinne des Securities Acts ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
vollständiger Name des/der Depotkunden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Depotkunde

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Depotkunde

**Bestätigungsvermerk der Depotbank (BITTE gesamtes Dokument an die Deutsche Bank AG als Zentrale Abwicklungsstelle weiterleiten)**

Wir haben die vorstehende Erklärung unseres Depotkunden zur Kenntnis genommen und bestätigen hiermit, dass für diesen Depotkunden

\_\_\_\_\_ Stück Deutsche Wohnen-Aktien (Einbringungsaktien)  
(ISIN DE000A0HN5C6/WKN A0HN5C)

an die Zentrale Abwicklungsstelle geliefert wurden sowie dass der Depotkunde die in den Wertpapiermitteilungen mit den Technischen Richtlinien am 4. August 2025 veröffentlichte Ausübungserklärung unverändert und vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben hat.

Wir erklären des Weiteren, dass wir in Bezug auf die Einbringungsaktien auf ein etwaig uns zustehendes gesetzliches oder sonst nicht-individualvertragliches Depotpfandrecht (z.B. aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen) verzichten.

Ferner bestätigen wir, dass vorbehaltlich § 7 der Außenwirtschaftsverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 vom 22.11.1996 und anderer anwendbarer Anti-Boycott-Regelungen – die Einbringungsaktien nicht von AKTIONÄREN stammen, die (i) Gegenstand von Sanktionen sind oder (ii) in einem Land ansässig bzw. gemeldet sind oder in diesem eine Postadresse haben, das Sanktionen unterliegt (im Folgenden „Sanktionierte AKTIONÄRE“); der Begriff der Sanktionen bezieht sich dabei auf solche der OFAC, des U.S. Department of State, des U.S. Department of Commerce, His Majesty's Treasury, der EU oder ihrer Mitgliedstaaten, des Vereinigten Königreichs, der Vereinten Nationen oder vergleichbarer Institutionen.

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum/Stempel/Unterschriften Depotbank)